

§ 6 HS-DVV Dienstvertrag

HS-DVV - Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Abschluss des Dienstvertrages sowie jegliche Änderung bedürfen der Schriftform.
2. (2) Der Dienstvertrag hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. 1. Name und Anschrift der Dienstgeberin;
 2. 2. Name und Anschrift der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers;
 3. 3. Beginn des Dienstverhältnisses;
 4. 4. Dienstort;
 5. 5. eine Beschreibung der Tätigkeiten;
 6. 6. Angaben darüber, ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, und bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit, wann das Dienstverhältnis endet;
 7. 7. Angaben darüber, in welchem Verwendungsbild gemäß § 7 die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer eingestuft ist, und das daraus resultierende Bruttoentgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen;
 8. 8. Zeitpunkt der Fälligkeit des Entgelts;
 9. 9. Angaben über das Beschäftigungsausmaß in Wochenstunden und die Festlegung der Dienstzeiten sowie
 10. 10. Angaben zur Geltung des Angestelltengesetzes, insbesondere hinsichtlich Kündigungsfrist und Kündigungstermin.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at